Nr.	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel-Kläger	Beweismittel-Beklagter
1	Anmeldezeitpunkt und - weg für Betreuungsplatz	Antrag auf Betreuungsplatz im Juli 2018 über Online- Portal "Little Bird" für Sohn Ben, geboren am 28.09.2017.	Antrag auf Betreuungsplatz am 03.07.2018 über Online-Plattform "Little Bird" beim Markt Wendelstein im Landkreis des Beklagten.	Online-Portal "Little Bird"	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)
2	Behauptete Nichtbereitstellung eines Betreuungsplatzes zum gewünschten Zeitpunkt	Kein Angebot eines Betreuungsplatzes nach Antragstellung.	-	-	-
3	Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle	Kontaktaufnahme mit Sachbearbeiter der Wohnortgemeinde per E-Mail am 26.02.2019.	-	E-Mail vom 26.02.2019	-
4	Antwort der zuständigen Stelle auf Kontaktaufnahme	E-Mail blieb unbeantwortet.	Bestreitet, dass die E-Mail unbeantwortet blieb.	-	Schreiben vom 06.03.2019 (Anlage K1)
5	Ankündigung einer Rückmeldung	Mitteilung vom Bürgermeister, dass Mitte Mai 2019 eine Rückmeldung erfolgen solle.	-	-	-
6	Tatsächliche Rückmeldung	Keine Rückmeldung erfolgte.	-	-	-
7	Erneute Kontaktaufnahme der Klägerin	Erneute Kontaktaufnahme per E-Mail am 26.05.2019 wegen Dringlichkeit.	E-Mail vom 26.05.2019	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)

8	Grund für erneute Kontaktaufnahme	Keine Rückmeldung seitens der Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson erhalten.	-	-	
9	Beauftragung eines Rechtsanwalts	Beauftragung des Rechtsanwalts am 04.06.2019 zur gerichtlichen Geltendmachung.	Beauftragung des - Bevollmächtigten am 04.06.2019.	-	-
10	Angebot eines Betreuungsplatzes	Angebot eines Betreuungsplatzes zum 01.12.2019.	Angebot eines - Betreuungsplatzes zum 01.12.2019.	•	Schreiben des Arbeitgebers vom 27.05.2019 (Anlage B 6)
11	Rücknahme der gerichtlichen Geltendmachung	Abstandnahme von gerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs auf Betreuungsplatz, da dieser voraussichtlich nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen hätte.	- -		
12	Notwendigkeit der Kinderbetreuung durch die Klägerin	Klägerin muss Kind selbst betreuen, da keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.	Behauptung der Klägerin, dass der Vater des Kindes ebenfalls voll berufstätig sei, wird bestritten. Es wird bestritten, dass es dem Vater nicht gleichwohl möglich gewesen ist, für die Zeit der Eingewöhnungsphase entsprechenden Urlaub oder Elternzeit zu nehmen.		

13	Verschiebung der Rückkehr in den Beruf	Geplante Rückkehr in den Beruf auf Januar 2020 verschoben.	Bestreitet, dass die Klägerin tatsächlich die Elternzeit verlängert hat. Bestreitet, dass die Elternzeit bis zum 31.12.2019 gegangen wäre.	_	
14	Brutto-Monatsgehalt der Klägerin	3.075,91 Euro.	-	Verdienstbescheinigungen von Juni 2017, Juli 2017 und November 2016 (Anlage K2)	-
15	Entgangenes Einkommen im November 2019	Entgangene Zahlung von insgesamt 6.002,48 Euro (inkl. Sonderzahlung).	Bestreitet, dass der Klägerin auf Grund der fortwährenden Elternzeit die Sonderzahlung in voller Höhe zusteht.	-	-
16	Aufforderung zur Anerkennung des Schadens	Aufforderung zur Anerkennung des Schadens durch Verdienstausfall per Schreiben vom 21.06.2019.	-	Schreiben des Unterzeichners vom 21.06.2019 (Anlage K3)	-
17	Ablehnung der Schadensanerkennung	Ablehnung der Anerkennung des Schadens durch Schreiben vom 12.07.2019.	Ablehnung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs mit Schreiben vom 12.07.2019.	-	Schreiben des Beklagten vom 12.07.2019 (Anlage K4)
18	Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung	Kosten in Höhe von 958,19 Euro.	-	Vorschussrechnung vom 29. August 2019 (Anlage K5)	-

19	Begründung des Schadensersatzanspruchs (Klage)	Anspruch auf Ersatz des Verdienstes gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG durch nicht rechtzeitigen Nachweis eines Kitaplatzes.		
20	Amtspflichtverletzung des Beklagten	Rechtswidrige und schuldhafte Nichterfüllung der Amtspflicht zur Bereitstellung eines Kitaplatzes gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII.		
21	Schutzwirkung der Norm	Drittschutz der Norm aus Gesetz, da Tageseinrichtungen Eltern bei Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung unterstützen sollen.		
22	Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung	Verstoß gegen gesetzlich formulierten Anspruch des Kindes durch Nichtbereitstellung des Platzes, trotz rechtzeitigem Antrag.	_	
23	Schuldhaftigkeit der Pflichtverletzung	Beklagtem war bekannt, dass Nichtbereitstellung des Kitaplatzes zur Verletzung der Amtspflicht führt.	-	

24	Verschulden der zuständigen Bediensteten	Nichterfüllung des gesetzlich zustehenden Anspruchs auf Förderung begründet Verschulden. Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat absolute Gewährleistungspflicht.	-	
25	Zeitraum des geltend gemachten Verdienstausfalls	01.09.2019 bis 31.12.2019.	Bestreitet, dass die Klägerin zum 01.09.2019 wieder ihre Arbeit aufgenommen hätte, da Elternzeit bis zum 27.09.2019 ging. Frühester Eintrittstermin 28.09.2019. Bestreitet, dass Elternzeit bis 31.12.2019 ging. Rechnerisches Ende 27.12.2019.	
26	Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes	15.230,21 Euro (zwei volle Monatsbruttogehälter).	Bestreitet die Höhe der Schadensberechnung für September und Oktober 2019. Bestreitet, dass die Klägerin zum 28.09.2019 eine Vollzeitstelle angetreten wäre, da dies bei zwei voll berufstätigen Elternteilen unüblich und nicht praktikabel sei.	
27	Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten	958,19 Euro.	Kein Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten.	Anlage K6 -

28 Anspruchsvoraussetzungen 29 Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB

30 Einstweiliges Rechtsschutzverfahren Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anspruchsvoraussetzungen überhaupt vorliegen.

Anspruch auf Schadensersatz wegen § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, da Klägerin es unterlassen hat, Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Erhebung eines Antrags nach § 123 VwGO gegen Beklagten hätte zur Schadensvermeidung geführt. Antrag war vollumfänglich begründet und der Klägerin zumutbar. Hinweis in Klage auf mangelnde Rechtzeitigkeit ist Schutzbehauptung. Klägerin war mit Betreuungsplatz ab 01.12.2019 zufrieden.

Herr Marco Ha als Zeuge, zu laden über den Beklagten; Statistik der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Anlage B 16)

31	Mitverschulden der Klägerin		Klägerin hat gegen ihre Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB verstoßen. Hätte Klägerin Gespräch angenommen und Angebot Tagesmutter akzeptiert, wäre kein Schaden entstanden. Klägerin hat sich vehement gegen alternative Betreuung gewehrt und Angebote ausgeschlagen.		
32	Berufung auf Frist des Arbeitgebers	Klägerin kann sich nicht auf verbindliche Frist des Arbeitgebers bis 05.06.2019 berufen, da diese nicht bestand.	-	E-Mail vom 25.06.2019 (Anlage B 10)	Schreiben des Arbeitgebers vom 27.05.2019 (Anlage B 6)
33	Kontaktaufnahme mit Beklagtem als zuständigem Träger	Kontaktaufnahme mit Beklagtem als zuständigem Träger erfolgte nicht.	Kontaktaufnahme mit Beklagten als zuständigen Träger erfolgte nicht.	-	-
34	Einholung gerichtlichen Eilrechtsschutzes	Klägerin hat keinen gerichtlichen Eilrechtsschutz beantragt.	Klägerin hat keinen gerichtlichen Eilrechtsschutz beantragt.	-	-
35	Angebot eines persönlichen Gesprächs zur Lösungsfindung	-	Beklagter hat Klägerin am 17.07.2019 ein Gespräch zur Lösungsfindung angeboten und Betreuungsalternativen für Übergangszeit aufgezeigt.	-	Schreiben vom 17.07.2019 (Anlage B 17)
36	Annahme des Gesprächsangebots	Klägerin hat Angebot abgelehnt.	Klägerin hat Angebot abgelehnt.	E-Mail vom 04.08.2019 (Anlage B 18)	E-Mail vom 04.08.2019 (Anlage B 18)

37	Bemessung der Schadenshöhe	welcher Höhe Lohnersatzleistungen	Verschweigt, ob und in welcher Höhe Lohnersatzleistungen nach dem BEEG bzw. nach dem ZBFS gezahlt werden
38	Anrechnung von Ansprüchen aus Elterngeld	Hat etwaige ihr zustehende Ansprüche aus dem Elterngeld nicht schadensmindernd angerechnet.	Hat etwaige ihr zustehende - Ansprüche aus dem Elterngeld nicht schadensmindernd angerechnet.